

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Umwelt  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	GE/19/15
Datum:	2. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

Beilagen

LAD-VD-57318

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

14 4761/7-II/C/5/94

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

28. Feb. 1995

Betrifft

Öko-Audit-Gesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemeines**

1. In der Präambel zur ÖkoAV wird darauf hingewiesen, daß die Wirtschaft die Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeit trägt und es daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen sollte. Es wird von den Unternehmen Verantwortung für die Festlegung und Umsetzung der Umweltpolitik und Ziele ihrer Betriebe verlangt. Desweiteren ist Ziel der Verordnung die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten.

Daher sollten die Unternehmen ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik bzw. die Programme und das Umweltmanagement des Unternehmens aussehen.

- 2 -

Aufgrund des Systems der freien Marktwirtschaft werden die Unternehmen diese Maßnahmen nicht allein aus einer ökologischen Werthaltung durchführen, sondern sie werden sie hauptsächlich zur Erzielung eines Wettbewerbsvorteiles verwenden. Es ist daher zu erwarten, daß Unternehmen, die über eine Umweltbetriebsprüfung verfügen bzw. die an einem geprüften Standort stehen, diesen Umstand in der Öffentlichkeit werbemäßig gegenüber ihren Mitkonkurrenten entsprechend darstellen werden.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß eine Regelung für Gebühren der Umweltgutachter fehlt. Aufgrund der hohen Wettbewerbsbedeutung, die einer derartigen Umweltbetriebsprüfung in einer ökologisch sensibilisierten Öffentlichkeit zukommen wird, ist zu befürchten, daß Umweltgutachter bezüglich ihrer Leistungen in einen Preiswettbewerb eintreten könnten. Da die Leistung letztlich schwer überprüfbar und quantifizierbar ist, könnte es sein, daß die Qualität der Leistung unter allenfalls geringeren Honoraren leidet.

Es wäre daher zweckmäßig, Mindesttarife für die Leistungen der Umweltgutachter vorzuschreiben. Es darf darauf hingewiesen werden, daß auch bei anderen freien Berufen, bei denen ein öffentliches Interesse an einem hohen Standard der Leistung besteht, derartige Mindesttarife bestehen (z.B. Zivilingenieure).

Im Artikel 13 der EWG-Verordnung findet sich eine Bestimmung über die Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen. Hier können die Mitgliedstaaten die Teilnahme von Unternehmen am Betriebsprüfungssystem fördern. In den erläuternden Bemerkungen auf Seite 11 wird darauf hingewiesen, daß in Österreich derzeit die Möglichkeit einer Förderung geprüft wird. Auch unter diesem Aspekt ist es unbedingt notwendig, gewisse Standards für die tarifliche Gestaltung der Umweltgutachter festzulegen.

- 3 -

2. Zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate wird - wie bereits in mehreren Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen - darauf hingewiesen, daß eine derartige Übertragung nach einem einheitlichen Konzept erfolgen sollte.

Darüberhinaus wird für die Übertragung dieser Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes gefordert. Diesbezüglich sind die Erläuterungen des Entwurfes insofern unvollständig, als bei der Kostenschätzung keinerlei Rücksicht auf die bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu erwartenden Kosten genommen wird.

3. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen in unmittelbarer Bundesverwaltung Aufgaben vollzogen werden, die zum Großteil Materien der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen (vgl. Seiten 11 und 12 der Erläuterungen). Die Erläuterungen beschäftigen sich aber überhaupt nicht mit den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Problemen des Art. 102 B-VG sowie damit mittelbar zusammenhängend des Art. 129a Abs. 2 B-VG. Zwar ist es zulässig, daß der Bundesgesetzgeber zur Vollziehung von Angelegenheiten, die nach dem B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind, einen Bundesminister beruft; dies darf jedoch nicht soweit gehen, daß die mittelbare Bundesverwaltung schlechthin ausgeschaltet wird (vgl. VfSlg. 11403). Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Betrauung der Akkreditierungsstelle als Zulassungsstelle.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht verweisen die Erläuterungen zwar auf eine ganze Reihe von Bundeszuständigkeiten, eine Abgrenzung zu den im Umweltbereich maßgeblichen Landeszuständigkeiten (z.B. des Naturschutz- und des Baurechts) wird aber nicht vorgenommen. Diese kompetenzrechtliche Abgrenzung wird

aber insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn später folgende Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des Öko-Audit-Gesetzes anknüpfen sollten.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. § 1 Abs. 3:

In Z. 1 wird versucht, durch Verweise auf Rechtsakte der EU den Begriff "Abteilungen" zu definieren. Zum einen stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser Definition, weil dieser Begriff im weiteren Text des Entwurfes nicht mehr enthalten ist, zum anderen wird durch den bloßen Verweis auf EU-Rechtsvorschriften der Begriffsinhalt dem Leser des vorliegenden Entwurfes nicht verständlicher.

In Z. 2 werden in den lit. d und e die Begriffe "stoffliche Verwertung" und "thermische Verwertung" getrennt verwendet. Nach dem Verständnis des Abfallwirtschaftsgesetzes beinhaltet der Begriff "Verwertung" die thermische und stoffliche Verwertung.

### 2. Zu § 4 Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, daß das Studium der Medizin nicht als geeignete abgeschlossene Hochschulbildung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z. 1 angeführt wird.

In der medizinischen Ausbildung werden zahlreiche naturwissenschaftliche und auch andere Fächer geprüft (z.B. Chemie, Physik, Biologie etc.), sodaß ein abgeschlossenes Studium der Medizin als Garant für interdisziplinäres und komplexes Denk- und Beurteilungsvermögen angesehen werden kann.

### 3. Zu § 4 Abs. 4 Z. 1:

Hier sollten die beiden Wörter "betrieblichen" gestrichen werden, sodaß Z. 1 lautet:

**7. Zu § 9 Abs. 5:**

§ 9 Abs. 5 ist zu ergänzen und sollte lauten:

"... Fachkundeprüfung zuzuweisen, wenn nicht die Anrechenbarkeit beruflich erworbener Fachqualifikation im Sinne des § 4 Abs. 8 und 9 gegeben ist."

Es ist vorgesehen, daß die Fachkundeprüfung durch beruflich erworbene Fachqualifikationen zum Teil oder zur Gänze ersetzt werden kann. Dies sollte auch in den formalen Bestimmungen zum Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

**8. Zu § 13 Abs. 2:**

Hier stellt sich die Frage nach der Rechtsnatur dieser einstweiligen Verfügung sowie nach den anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Dazu enthalten auch die Erläuterungen keine Hinweise.

**9. Zu § 15:**

Im Hinblick auf den Stellenwert der Länder beim Vollzug der meisten Umweltgesetze erscheint es nicht gerechtfertigt, im Rahmen dieses Beirates aus zwanzig Mitgliedern nur einen Vertreter aus dem Kreis der Länder aufzunehmen.

Nach Abs. 9 ist die Geschäftsordnung (des Beirates) durch den Bundesminister für Umwelt zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Begriff "erlassen" stellt sich die Frage nach der Normenqualität (Verordnung?) der Geschäftsordnung. Eine diesbezügliche Klarstellung erschiene angezeigt.

**10. Zu § 18:****Abs. 3**

Warum im ersten Satz dieser Bestimmung auf Unternehmensleitungen abgestellt wird, ist nicht klar. Es wäre der Begriff "Unternehmen" ausreichend.

"1. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes oder der Umweltprüfung und"

Zahlreiche Amtssachverständige von Gebietskörperschaften befassen sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ständig mit umweltrelevanten Begutachtungen betrieblicher Vorhaben und Maßnahmen. Dies allerdings nicht im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes und der betrieblichen Umweltprüfung, sondern des amtlichen Umweltschutzes und amtlichen Umweltprüfung.

**4. Zu § 4 Abs. 6:**

Nach dieser Bestimmung besteht die Fachkundeprüfung aus

- einem allgemeinen Teil (Teil A) und
- einem umwelttechnischen Teil (Teil T).

Während die Fachbereiche (Inhalte) des Teiles A beschrieben sind, fehlen diese für den Teil T. Auch in den Erläuterungen finden sich dazu keine Hinweise.

**5. Zu § 5 Abs. 2 Z. 2:**

Die Definition der finanziellen Unabhängigkeit des Umweltgutachters vom Auftraggeber geht weit über die EU-Verordnung hinaus. Hochqualifizierte staatlich autorisierte Anstalten, wie TÜV oder NÖ Umweltschutzanstalt, die in den letzten drei Jahren kleinere Meßaufträge für das zu begutachtende Unternehmen ausgeführt haben, würden - ohne daß eine Abhängigkeit vom Betrieb bestünde - als Umweltgutachter ausscheiden.

**6. Zu § 5 Abs. 3:**

In Z. 4 wird als Maßstab für das Fehlen der notwendigen Integrität auf nicht vorhandene geordnete wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt. Was damit gemeint ist, ergibt sich erst aus den Erläuterungen (Seite 22). Dies sollte in Z. 4 aufgenommen werden.

- 8 -

"Garantieerklärung" gegenüber der zuständigen Stelle (Bundesminister für Umwelt) gleich käme?

**Abs. 6**

Der Verweis auf die "... zur Vollziehung zuständige Behörde im Sinne des § 18 Abs. 5 ..." dürfte auf einem Irrtum beruhen und müßte "... § 18 Abs. 4 ..." lauten. Daß das vom Verfahren gemäß § 19 betroffene Unternehmen Partei eben dieses Verfahrens ist, ergibt sich bereits aus dem AVG.

**Abs. 7**

Die Bindung der Ausübung der Parteienrechte des Umweltanwaltes erscheint nicht begründet und auch nicht sachlich gerechtfertigt. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die Weisungsfreiheit sowie auch unter Hinweis auf das UVP-Gesetz, in dem eine solche Bindung nicht enthalten ist, abzulehnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

**Abs. 5**

Diese Bestimmung wirft Probleme in mehrfacher Hinsicht auf:

Zunächst ist nicht klar, welche Vollzugsbehörde(n) gemeint ist/sind ("Allgemeine Behörden" oder Verwaltungsstrafbehörden).

Es bleibt auch die Frage offen, welche der Behörden im Instanzenzug gemeint sind (Behörde I. Instanz, ... Behörde letzter Instanz, ...).

Weiters ist noch zu fragen, wie der Begriff "Übertretung" zu verstehen ist (Verwirklichung der objektiven Tatseite, rechtskräftige Bestrafung, ...).

Jedenfalls wäre(n) die Behörde(n) verpflichtet, sich zunächst laufend über alle eingetragenen Standorte (Standortverzeichnis) zu informieren, um - wie auch immer der Begriff "Übertretung" zu verstehen ist - ihrerseits der Informationspflicht gegenüber der zuständigen Stelle (Bundesminister für Umwelt) nachkommen zu können.

Diese Bestimmung dürfte in der Praxis kaum oder nur mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vollziehen sein.

**11. Zu § 19:****Abs. 4**

Wie sollte eine Behörde "zusichern" (?), daß (offenbar zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung ?) ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand nicht mehr (was wohl nur bei Dauerdelikten in Frage käme) erfüllt ist?

Wie soll diese Behörde "zusichern", daß (durch wen auch immer) Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung einer Verwaltungsübertretung ausschließen, was de facto einer



- 9 -

LAD-VD-57318

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

